Aus Appenzell Innerrhoden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band (Jahr): 7 (1831)

Heft 3

PDF erstellt am: 11.09.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

wichtigsten Amtspflichten verkennen oder versäumen, und viels leicht auch in anderer Hinsicht nicht das leisten, was sie sollten, nicht verpflichten, ihr Amt niederzulegen? Diese Forderung wäre nicht unbilliger, als wenn verlangt wird, daß der in der Schule gran gewordene Schulmann, der den zeitgemäßen Forderungen nicht mehr entsprechen kann, auf die Seite gesett werde, weil ersterer in einer Neihe von Jahren, beim reichtlichsten Einkommen, sich so viel ersparen konnte, daß er hoffen kann ohne Sorgen durch die Welt zu kommen; der letztere hingegen, der nie mehr verdiente, als er nöthig hatte, sich und die Seinen kummerlich zu ernähren, hoffnungslos in die Zukunst blicken mußte.

Doch, um dieser scheinenden Hindernisse willen, lasse man sich in Durchsührung der heiligsten Sache nicht irre machen. Eine weise Regierung, wackere, thätige Geistliche und Ortsporsteher werden schon Mittel sinden, diesen Uebeln, ohne Jesmandem besonders wehe zu thun, abzuhelsen.

Dem Einsender dieser wenigen Zeilen, einem jungen Schulmann, schien es Bedürsniß zu sein, diese Bemerkungen seinen Mitarbeitern und allen denen, die an der Fortschreitung der Bildung herzlichen Antheil nehmen, zur Prüfung vorzulegen, und er hofft, es könnte noch mehrere haben, die diese seine Ansichten mit ihm theilen dürften.

this williams arrived reserved an anathur 9 . S. B.

Uns Appenzell Innerrhoden.

Den 7. Upril versammelte sich hier der große versaffungs, mäßige Landrath. Die Aufgabe dieses Rathes ist eigentlich, die allenfalls eingehenden Gesetzesentwürfe zu prüsen und zu bestimmen, ob dieselben der Landsgemeinde vorgelegt werden können oder nicht. Nicht aus diesem Gesichtspunkte schien Herr Landammann Broger und noch einige andere Rathsglieder

die Stellung der berathenden Versammlung zu betrachten; denn faum waren die Berhandlungen des letten Gr. Rathes und einige andere Punkte verlesen, als herr Landammann Broger nebst noch zwei Beamteten und bem hauptmann und Salzfaftor Thoria binter die Schranken liefen und dahin auch Grn. Land: schreiber Rechsteiner gang diktatorisch forderten, wo sich bann der Landesvater sehr unlandesvåterlich gebärdete, indem er über eine Stunde lang unter bem unanftandigften Poltern, wobei er die Starte feiner Kaufte nicht wenig an ben Schranken probirte, fich abmudete, dem landschreiber Fehler anzudichten, welche jeder rechtlich Denkende nicht als solche wird ansehen konnen. Aus seiner Schmabe Deklamation ohne Sinn und Zusammenhang fonnte man endlich merken, dag er, fo wie auch die obbemerkten herren, das den 4. d. M. von den Kangeln verlesene Mandat, die Ordnung störenden Individuen (siehe App. 3tg. Nro. 52) betreffend, zu strenge abgefaßt fand. Landschreiber Rechsteiner drudte fich dann in Kurzem dahin aus, daß er glaube, die Herren muffen ihn, wenn sie Rlagen gegen ihn haben, vor die erste Instanz, namlich vor den Wochenrath fordern; übrigens unterziehe er sich, im Bewußtsein, die Pflichten seines Amtes gewissenhaft erfüllt zu haben, ben weisen Unsichten bes gegenwartig versammelten Rathes, und bedauere nur, daß es Beamtete in unferm Landchen gebe, die fich fo weit vergeffen konnen, daß sie Berfassung, Anstand und Ehrgefühl bohnen, nur um ihrem leidenschaftlichen Treiben Genuge zu leiften. Er fuate bei, daß er bereit sei, Jedem zu beweisen, daß die Aussagen und Gerüchte, welche obiges Mandat zu verlesen nothig machten. meineidige Lugen feien. Es wurde bann beschloffen : Die aes nannten Herren follen, wenn sie glauben, Brn. Landschreiber Rechsteiner anklagen zu durfen, dieses vor der ersten Instanz thun. Wir halten es fur Pflicht, Beamtete und Rathsglieder aufmerksam zu machen, wenn sie als Parthei vor Gericht steben. ihre Angelegenheiten mit Anstand und Ruhe vorzutragen, damit ihre Untergebenen ihrem guten Beispiele folgen tonnen.